telt. Diesem Vorschlag zufolge wäre der Verbrauchsteuer der Einzelhandelspreis, einschließlich des Zollsatzes, zugrunde zu legen, wie in dem in den Beneluxstaaten geltenden Steuersystem. Sollte die Harmonisierung unter den angegebenen Bedingungen durchgeführt werden, wird sich der Rat wahrscheinlich veranlaßt sehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren erheblich zu ändern.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Insbesondere erscheint es im vorliegenden Fall im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Verwirklichung der Zollunion wesentlich, eine Lösung zu suchen, durch die vermieden wird, daß bestimmte Mitgliedstaaten für mehrere Waren während längerer Zeitdauer an einer gemeinschaftlichen Handlung von so außerordentlicher Bedeutung wie die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs nicht teilnehmen. Deshalb ist die Dauer der nach Artikel 26 gewährten Ermächtigung bis zum 30. Juni 1968 zu begrenzen.

Im Hinblick auf die Art der Schwierigkeiten, denen die genannten Mitgliedstaaten begegnen, ist es wichtig, diese Entscheidung auf die Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern zum Verbrauch im Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Die durch diese Entscheidung betroffenen Tarifstellen für verarbeiteten Tabak betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Das Königreich Belgien, das Großherzogtum und das Königreich der Niederlande haben bis zum heutigen Tag keine Ermächtigung erhalten, auf Grund von Artikel 26 die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum, der ganz oder teilweise den in dieser Entscheidung vorgesehenen einschließt, aufzuschieben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, jegliche Anhebung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in das Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt wird, bis zum 30. Juni 1968 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967

über die Gewährung von Zollkontingenten für Schellfisch, Rotbarsch und Heilbutt an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/508/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Verbalnote vom 29. August 1966, mit der die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Dezember 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 14 000 Tonnen beantragt hat (für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, Rotbarsch und schwarzen Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnr. ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs), die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland diese Fische zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für die genannten Fische 15 v. H. Für Heilbutt sowie für Heringshaie und andere Haifische ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes Zollkontingent von 5 200 Tonnen zum Zollsatz 6 v. H. im GATT konsolidiert worden.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (ohne Heilbutt)
	(Zeit vom 1. 8. bis 31. 12.) — für die genannten fünf Fischsorten —						
Gesamteinfuhren	14 139	9 530	12 141	13 244	15 634	18 096	11 954
— aus EWG-Ländern	898	1 391	1 363	1 590	2 850	4 643	3 921
— aus dritten Ländern	13 269	8 139	10 778	11 654	12 784	13 453 (davon etwa 3 000 t Heilbutt)	8 033
Anlandungen der nationalen Fangflotte	97 188	111 023	110 986	113 068	95 607	116 000	100 950
Gesamtausfuhren (ganze Fische, frisch, gekühlt oder gefroren)	909	1 749	1 542	1 779	1 926	1 965	1 208

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaates entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat erklärt, vor allem bestrebt zu sein, den Verbrauch dieser Fische zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden.

Es kann angenommen werden, daß die Bundesrepublik Deutschland ausreichend mit Kabeljau und Seelachs versorgt ist. Wenn die deutschen Einfuhren dieser fünf betreffenden Fischarten aus den Ländern der Gemeinschaft seit 1960 ständig steigen, so ist dies tatsächlich darauf zurückzuführen, daß der Anteil von Kabeljau und Seelachs an diesen Einfuhren besonders hoch ist. Die innerhalb der Gemeinschaft, besonders in Frankreich und in Belgien, verfügbaren ausfuhrfähigen Mengen werden ebenfalls immer größer. Als Folge der aufgenommenen Handelsbeziehungen zwischen deutschen Käufern und den Lieferanten in der Gemeinschaft werden die Anlandungen innerhalb der Gemeinschaft dieser beiden Fischarten den gesamten Einfuhrbedarf Deutschlands vom 1. August 1967 bis 31. Dezember 1967 an Kabeljau und Seelachs mit Sicherheit decken können. Es darf außerdem festgestellt werden, daß wenigstens ein Teil der deutschen Kabeljau- und Seelachseinfuhren von den Konservenfabriken aufgenommen wird, während der antragstellende Mitgliedstaat immer behauptet hat, er habe nur einen Importbedarf an frischen Fischen, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt seien. Unter diesen Umständen ist es zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt angezeigt, das Zollkontingent nicht auf Kabeljau und Seelachs auszudehnen.

Da Rotbarsch, Schellfisch und Heilbutt fast alle für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, ist nicht zu befürchten, daß die Wettbewerbsbedingungen bei den Enderzeugnissen verfälscht werden. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Fischfang innerhalb der Gemeinschaft noch nicht so weit rationalisiert ist, daß die Anlandungen der Fangflotten der EWG-Länder den Gesamtbedarf der Bundesrepublik Deutschland an diesen drei Fischarten decken könnten; diese können jedenfalls auch nicht vollständig den Bedarf an den Fischen decken, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind.

Außerdem geht aus den Unterlagen nichts hervor, was bereits jetzt die Annahme einer schnellen Verbesserung dieser Lage rechtfertigte. Die Anlandungen der deutschen Fangflotte reichen ebenfalls nicht für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland aus.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat hinsichtlich dieser drei Fischsorten noch Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Für Heilbutt und Dornhai besteht ein im GATT gebundenes Zollkontingent von 5200 Tonnen zum Zollsatz 6 v. H. Im übrigen ist dem antragstellenden Mitgliedstaat für Dornhai bereits ein Zollkontingent von 2200 Tonnen zum Zollsatz 4,8 v. H. gewährt worden. Es scheint daher angebracht, ein Zollkontingent von 3000 Tonnen für Heilbutt zu gewähren, was insgesamt der während der letzten Jahre aus Drittländern nach Deutschland eingeführten Heilbuttmenge entspricht.

Es ist wegen der ungewissen Ergebnisse des Fischfangs schwierig, die Höhe der Schellfisch- und Rotbarscheinfuhren aus Drittländern für die Kontingentsdauer von 1967 zu schätzen. Der durch das Zollkontingent für Einfuhren aus Drittländern zu deckende Bedarf an Schellfisch und Rotbarsch kann jedoch unter Berücksichtigung ihres mittleren Anteils während der letzten Jahre am deutschen Gesamteinfuhrbedarf an den betreffenden Fischarten (Heilbutt ausgenommen) für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum von 1967 mit 5 000 Tonnen veranschlagt werden. Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist sowohl die besondere Lage der betreffenden Fische als auch der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen.

Diese Verwirklichung soll demnächst stattfinden. Bezüglich Schellfisch und Rotbarsch sollte die Kommission beim gegenwärtigen Stand der Zollunion für das Zollkontingent einen Zollsatz und nicht mehr Zollfreiheit festsetzen. Allerdings ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß diese beiden Fischarten in Deutschland zum normalen Verbrauch bestimmt sind. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für Schellfisch und Rotbarsch mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 30 v. H. der durchzuführenden Angleichung an den gemeinschaftlichen Zollsatz von 15 v. H. entspricht, d. h. mit einem Zollsatz von 4,5 v. H. Für Heilbutt ist es angebracht, das im Rahmen des GATT konsolidierte jährliche Zollkontingent von 5200 Tonnen zum Zollsatz 6 v. H. zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Konsolidation muß das betreffende Zollkontingent mit einem Zollsatz von 3,6 v. H. versehen werden.

Es findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum unmittelbaren Verbrauch im Zollgebiet für nachstehend genannte Fische Zollkontingente in der angegebenen Höhe und zu den jeweils festgesetzten Kontingentszollsätzen gewährt:

Warenbezeichnung	Tarifnummer	Kontingentsmenge	zum Zollsatz von
Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren	ex 03.01 B I c)	5 000 Tonnen	4,5 v.H.
Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren	ex 03.01 B I c)	3 000 Tonnen	3,6 v.H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967

zur Feststellung, daß die Einfuhr von Ananas in die Französische Republik aus den übrigen Mitgliedstaaten während zweier aufeinanderfolgender Jahre geringer war als das eröffnete Kontingent

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(67/509/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 33 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 33 Absatz (2) hat die Französische Republik den übrigen Mitgliedstaaten für Ananas (Tarifnr. 08-01 C des französischen Zolltarifs) ein Kontingent in Höhe von 4 Tonnen für das Jahr 1962 und in Höhe von 5 Tonnen für das Jahr 1963 eröffnet.

Die Französische Republik hat nach Angaben, die der Kommission von der französischen Regierung gemacht wurden, keine Ananas in den Jahren 1962 und 1963 aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die Einfuhr von Ananas (Tarifnr. 08-01 C des französischen Zolltarifs) in die Französische Republik aus den übrigen Mitgliedstaaten während zweier aufeinanderfolgender Jahre niedriger war als das eröffnete Kontingent.

Artikel 2

Das in Frankreich eröffnete Einfuhrkontingent für Ananas kann bei der Berechnung des Gesamtwerts der Globalkontingente nach Artikel 33 Absatz (1) des Vertrages nicht berücksichtigt werden.

Artikel 3

Die Französische Republik wird die Kontingentierung für Ananas gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten aufheben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN